

Gemeinde Göhren-Lebbin Bebauungsplan Nr. 06 "Wohnen am Katerberg" - M. 1 : 1.000

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauVG)
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 6 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
	SONDERGEBIET HOTEL- UND APARTMENTANLAGE (§ 11 BauNVO)
	TEILGEBIETSBEZEICHNUNG z.B. Teilgebiet A
	GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,2
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. GFZ 0,3
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. II (hochsteins)
	HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§§ 16 und 18 BauNVO) z.B. 10,00 m über festgelegten Höhenbezugspunkt von 81,00 m über NN
	HÖHENKOTE , z.B. 81,0 m über NN (§ 18 BauNVO)
	BAUWEISE: ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG)
	OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
	EINZEL- UND DOPPELHÄUSER (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVG)
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	F+R FUSSWEG / RADWEG
	VB VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
	VG VERKEHRSGRÜN
	Gr
	Lr
	OK 10,00m
	St
	BD

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVG)
	FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
	FLÄCHENBEZEICHNUNG z.B. Fläche 1
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVG)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN mit Nummerierung für Zuordnung des Eingriffsausgleichs, z.B. Fläche A-I
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN
	ZUORDNUNG VON FLÄCHEN FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	HÖHENPUNKT
	VORHANDENE BOSCHUNGEN
	VORHANDENE BÄUME
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH AUßEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauVG)
	BODENDENMAL

Teil B: Textliche Festsetzungen

- In den Allgemeinen Wohngebieten sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Innerehalb des Sondergebiets Hotel- und Apartmentanlage sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Anlagen, Einrichtungen und Gebäude, die dem Hotel- und Apartmentbetrieb dienen;
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften;
 - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie Betriebsangehörige;
 - Anlagen für kulturelle Zwecke; (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG)
- Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) in den Allgemeinen Wohngebieten wird als zulässige Traufhöhe und als zulässige Firsthöhe über den jeweils in den überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzten Höhenbezugspunkten wie folgt festgesetzt:

Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ	GFZ
A ₁	SO Hotel- und Apartmentanlage	o	0,2	0,3
A ₂	SO Hotel- und Apartmentanlage	EH/ DH	0,2	0,3
B _{1/2/3/4/5}	WA	o	0,2	-
- Die Höhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet Hotel- und Apartmentanlage ist eine Überschreitung von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Terrassen, Eingangsstufen u.ä.) um bis zu 1,00 m zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG)
- Die Befestigung von Fußwegen, Zufahrten und Stellplätzen ist nur in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen im Unterbau sowie Fugenverguss sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Im Sondergebiet Hotel- und Apartmentanlage sind Stellplatzanlagen für Pkw mit Bäumen zu gliedern. Je angefangene 4 Stellplätze ist mindestens ein Baum gemäß Pflanzliste anzupflanzen oder zu erhalten. Im Sondergebiet Hotel- und Apartmentanlage ist außerhalb der Flächen für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern je angefangene 450 m² ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm gemäß Pflanzliste oder ein Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Pflanzungen nach Festsetzung Nr. 8 sind anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG)
- In den Allgemeinen Wohngebieten ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm gemäß Pflanzliste oder ein Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Pflanzungen nach anderen Festsetzungen sind anzurechnen. Im Sondergebiet Hotel- und Apartmentanlage ist außerhalb der Flächen für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern je angefangene 450 m² ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm gemäß Pflanzliste oder ein Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Pflanzungen nach Festsetzung Nr. 8 sind anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG)
- Innerehalb der Flächen für Anpflanzungen (Flächen A) ist je angefangene 50 m² Pflanzfläche mit Ausnahme der Pflanzflächen unmittelbar entlang der Penkower Straße (Baugebiete B1, B2 und B3) mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm anzupflanzen. Die restlichen Flächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen; je 1 qm ist ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-80 cm zu pflanzen. Bestehende Gehölze sind anzurechnen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Innerehalb der Flächen für Anpflanzungen (Flächen B) ist je angefangene 100 m² Pflanzfläche mindestens ein hochstämmiger Obstbaum gemäß Pflanzliste mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu pflanzen. Innerehalb der Flächen B ist ein 3 m breiter Streifen mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahrrecht zugunsten von Radfahrern zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Innerehalb der Flächen für Anpflanzungen (Flächen C) ist je angefangene 75 m² Pflanzfläche mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm anzupflanzen. Die restlichen Flächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen; je 1 m² ist ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-80 cm zu pflanzen. Bestehende Gehölze sind anzurechnen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Innerehalb der Flächen für Anpflanzungen (Flächen D) ist je angefangene 50 m² Pflanzfläche mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm anzupflanzen. Bestehende Gehölze sind anzurechnen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Wasserflächen sind zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Innerehalb der Flächen für Anpflanzungen (Flächen E) ist je angefangene 75 m² Pflanzfläche mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm anzupflanzen. Bestehende Gehölze sind anzurechnen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Die Flächen für Maßnahmen (Flächen 1) sind als Wiesenflächen anzulegen und extensiv zu pflegen. Einzelbaumpflanzungen sind möglich. Öffentliche Fuß- und Radwege sind zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Innerehalb der Flächen für Maßnahmen (Flächen 1a) ist entlang der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans ein 5 m breiter Streifen durch Anpflanzung von Gehölzen gemäß Pflanzliste zu gestalten. Einzelbaum- und Strauchpflanzungen sind zulässig. Öffentliche Fuß- und Radwege sind zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Innerehalb der Flächen für Maßnahmen (Flächen 1b) sind jeweils drei Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm anzupflanzen. Öffentliche Fuß- und Radwege sind zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Innerehalb der Fläche für Maßnahmen (Fläche 2) der Teich zu erhalten. In einer 4 Meter breiten Uferzone ist je angefangene 150 m² ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Uferlinie ist mit Wasserpflanzen zu bepflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Die Fläche für Maßnahmen (Fläche 3) ist als Wiesenfläche anzulegen und extensiv zu pflegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Innerehalb der Verkehrsfläche "Am Katerberg" ist auf der östlichen Straßenseite der vorhandene Baum- und Strauchbestand in einer Breite von mindestens 2,50 m zu erhalten; in den Bestandslücken sind in einem Abstand von 15 bis 20 m mindestens 4 Bäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. Innerehalb der Verkehrsfläche sind die Bestimmungen "Verkehrsrug" ist der Baumbestand zu erhalten; in den Bestandslücken sind in einem Abstand von 15 bis 20 m mindestens 6 Bäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Flächen für Anpflanzungen A-I, A-II, A-III, A-IV, A-V, A-VI und A-VII sowie B-I werden den Grundstücksflächen der Baugebiete B 1, B2, B3, B5 und B6 zugeordnet. Die Maßnahmen auf den Maßnahmenflächen 1b werden den Grundstücksflächen der Baugebiete B 2 und B3 zugeordnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Flächen für Anpflanzungen A-I und A-II zugeordnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
- Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Flächen für Anpflanzungen E werden den Grundstücksflächen des Baugebietes B 4 zugeordnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)

- ### II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
- (gemäß § 9 Abs. 4 BauVG und § 86 LBAO M-V)
- DACHFORM UND DACHNEIGUNG**
In den Allgemeinen Wohngebieten und im Sondergebiet Hotel- und Apartmentanlage sind für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer mit einer Neigung von mindestens 25° und maximal 45° zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Bauteile der Hauptgebäude wie Erker, Wintergärten u.ä.
 - ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE**
Das Planzeichnen BD kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DStGH M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DStGH M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die Veränderung oder Beseitigung der Bodendenkmale in den nachrichtlich übernommenen Bereichen bedarf der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 DStGH M-V, die bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Müritzk zu beantragen ist. Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme gemäß § 7 Abs. 6 DStGH M-V nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 DStGH M-V. Die zu erzielenden Genehmigungen sind an die Einhaltung der genannten Bedingungen gebunden.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStGH M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige.
 - ALTLASTEN**
Für den Fall, dass bei späteren Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist der Antragsteller aufzugeben, diese anzuzeigen und Auskünfte darüber gem. § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, per. S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AbfMG M-V an den Landrat als zuständige Behörde zu geben.
- ### GESETZE UND VERORDNUNGEN:
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Nr. 54, S. 3316).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenvorschriften - PlanzV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBAO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. I M-V S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25. März 2002, BGBl. Jg. 2002 Teil I Nr. 22, S. 1193, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2004; 2005 I 188).
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern** (Landesnaturschutzgesetz LNatG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 302).
- Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2006 (GVBl. M-V 2006, S. 194).
- ### PRÄAMBEL
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Nr. 54, S. 3316) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin den Bebauungsplan Nr. 06 "Wohnen am Katerberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.
- ### VERFAHREN
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 24.02.2004 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Planauslegung vom 07.07.2005 bis zum 08.08.2005 durchgeführt worden.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

4. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 24.08.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lägerliche Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lägerliche Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am 28.04.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom Januar 2005 zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 27.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.2005 bis einschließlich 08.08.2005 öffentlich ausgelegen.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

7. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.07.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.01.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist am 12.04.2007 nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Daher haben der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Planfassung vom April 2007 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 08.05.2007 bis einschließlich 08.06.2007 erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 30.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

10. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.04.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

11. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange am 19.07.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

12. Der Bebauungsplan in der Planfassung vom Juli 2007 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 25.09.2007 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2007 gebilligt.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Göhren-Lebbin, d. 09.10.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

14. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Malchow Jahrgang 63, Nr. 28 vom 26.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Entschören von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit Ablauf des 26.11.2007 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Göhren-Lebbin, d. 11.12.2007 (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Gemeinde Göhren-Lebbin

Bebauungsplan Nr. 06

'Wohnen am Katerberg'

M. 1 : 1.000

Landschaftsplanung: STEFAN WALLMANN, Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Schönefelder Str. 84 · 16548 Glienicke (Nb.) · Fon 033056-94520 · Fax 033056-94540

planungsgruppe 4
Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
Joachim-Friedrich-Straße 37 · D-10711 Berlin
www.p4berlin.de · e-mail: p4@berlin.de
Tel. 030/896980 · Fax 030/8916868

BERLIN